R. Wesenbeck

Dienstag den 9 October 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addreße- und Intelligentz-Zettel.

Daß die Hebräischen Nahmen / Adon, Adonai, nicht von אד, Basis, Grund, herstammen / sondern einen andern Ursprung haben müssen / und haben.

Fortsetzung.

Man kann auf zweyerley Weise gemeinnützig schreiben. Einmahl, wenn Dinge dadurch erörtert werden, welche einen jeden angehen, nicht nur die Gelehrten, sondern auch ungelehrten. Zum andern, wenn denen, deren Amt es ist, ein Volck zu lehren, und denselben den Verstand der heiligen Schrift zu öffnen, Erläuterungen und Anmerckungen zugedienet werden, die sie in ihren öffentlichen gemeinnützigen Lehren und Erklärungen der Göttlichen Bücher zur wörtlichen und reellen Aufheiterung derselben, mithin zur allgemeinen Erbauung, fruchtbarlich können anwenden. Auf jene Weise wird man ohnmittelbar, auf diese mehr mittelbar, gemeinnützig: wiewol, wenn man in den Materien von der zweyten Gattung sich einer, dem gemeinen Manne bekannten, Sprache bedienet, das vorgetragene, wenn es anders von verständigen und aufmerckſamen gelesen wird, auch ohnmittelbarer Weise in der Hauptsache kann gemeinnützig werden: obschon die besondere Hülfsmittel, deren man sich bedienen muß, um seine Sätze zu beweisen, von jedermann nicht so, wie von den Gelehrten und Sprachverständigen geschehen kann, bis auf den Grund können eingesehen und beurtheilet werden. Den Kern des Vortrags kann ein jeder ohne diese besondere Einsicht nützen. Er kann daraus seine habende Erkenntniß vermehren, oder auch reinigen und verbessern, und zu seiner Erbauung anwenden.

Die

ret auf 500 Rthlr. 5) Ferner im Sinderichschen Feld. Ein Marseth Land im Niederfeld bey Fehren-Hof. Ein halb Marseth in die Bennape, einerseits Herrn Pastoris, andererseits Haefacker, taxiret zu 120 Rthlr, in dreyen Terminen, nemlich den 13 October, und 13 December in Xanten, und den 14 Februarii in Büderich öffentlich subhastiret und denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Lusttragende können die Conditiones ohnfehlbar in der Landgericht-Registratur einsehen, und wollen sich in ged. Termins einfinden, und ihren Vortheil suchen. Xanten im Landgericht den 4 September 1759.

A. Grusemann, Schlegtendall.

Vermöge Judicati und darauf ergangener Executorialium sollen ad instantiam des Hofrichters Sixt contra Gerhard Mönich unter Repeln, des letztern arrestirte und inventarisirte Effecten, dem meistbietenden publice auf Mönichs Hof den 12 dieses, morgens um 9 Uhr, verkauffet werden; die Lust haben von denen Effecten etwas an sich zu kauffen, können sich alsdann einfinden.

Da die Erben des Bürgers Ludowig Blanchon zu Wesel, um sich in das nachgelassene eheliche Vermögen zu vertheilen vorhabens sind einige nachstehende, in Spellen in der Bauerschaft Orck gelegene Grundstücke freywillig zu verkauffen, und deshalben gebeten, daß das dortige Landgericht ihnen darunter assistiren möchte, so sind solche folgender Gestalt von vereydeten Æstimatoren nach Abzug der Schatzung, auch übrigen Grund-præstationen gewürdiget worden, nemlich: 1) Kruster Hof, ohngefehr 28 Morgen holl. haltend, zu 4015 Rthlr 25 st. 2) Poots Hof, ohngefehr 16 holl. Morgen groß, zu 118 Rthlr 22 und einen halben Rthlr. 3) Winnen Hof, ohngefehr 15 holl. Morgen groß, zu 2867 Rthlr mit darauf stehenden Gebäuden und, 4) Welmer halber Hof, 1 Pfl. 19 Länderey, ohngefehr 8 holl. Morgen, zu 4 Rthlr 30 st. Es werden zu Verkauffung solcher Grundstücke die Termini hiemit den 4 und 4 Wochen bestimmet, als nemlich der erste auf den 16 October, der zweyte auf den 13 Nov. und der dritte auf den 11 December, davon die beyde erstere Termini hieselbsten auf der Landgerichts-Stube, Vorm um 11 Uhr, der dritte aber zu Spellen an des Wirths Haus zu Mittag abgehalten werden sollen; Es werden demnach alle Liebhaber eingeladen, um alsdenn zu erscheinen, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landgericht den 24 Sept. 1759.

P. Berner.

Da auf den 17 October a. c., der zweyte Terminus Subhastationis des ad instantiam des Herrn Hoffiscalis Möllers ad hastam publicam gebrachten halben Wesselmanns Hofes in der Bauerschaft Cassel, Amts Spellen gelegenen Hofes, so auf 667 Rthlr 53 st. 1 Deut gewürdiget, einfället; so werden alle und jede, so zu Ankauffung solchen Hofes Lust haben möchten, hiedurch abgeladen, um alsdenn Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts-Stube zu erscheinen, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch Debitor Herr Regiments-Quartiermeister Aschhoff ad videndum distrahi, alsdann abgeladen. Dinsl. im Landg. den 17 Sept. 1759.

P. Berner.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Wiese von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato binnen 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offendergschen Gerichte melden, Gestalten effluxo termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen / so zu verkauffen und zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Die Herrn Vormünder der Zacharias Waltmannschen Pupillen sind willens das in Wesel auf der Hohenstrasse zwischen Schuirmann und Hüls zur Nahrung und Kaufmannschaft bequem und wohl gelegene Haus des verstorbenen Kaufmanns Herrn Zacharias gegen billige Conditions zu vermiethen, nicht weniger in ged. Hause allerhand kostbare Mobilien, schöne Kupferstiche und

Κυω bedeutet auch osculari, küßen. Diese Bedeutung kann durch zween Wege seyn entstanden: entweder von tumere, a tumidulo osculantium ore: oder ex notione cavitatis; angesehen ein hohler Raum etwas zu umpfangen / zu empfangen, zu fassen und zu umfassen / fähig ist: wie denn κυω auch wol durch continere, complecti, übersetzet wird. Diesem nach würde κυω, osculari, ex complectendo entstanden seyn. Beydes verdienet von den Wortforschern in Betrachtung gezogen zu werden: wie denn derer Fälle viele sind, da sich mehr Wege zur Etymologie anbieten, wo sich schwerlich das Wahre bestimmen und entscheiden läßet.

Von κυω hat man ex notione *tumendi* gantz gewiß genug die derivata, κυσος, κυσσος, κυσσαρος, κυσθος. Unser Teutsches Zeitwort / Küßen / kommt offenbar mit κυω, osculor, κυσω, κυσσω, überein. Es heißt aber Küßen auch pulvinum, ein Polster / worauf man sitzet / oder mit dem Haupte lieget. Ich zweifele nicht, daß das letzte von tumere seye entstanden, und dieses machet, daß ich die zuerst angeführte Ursache / woher κυω, osculari, Küßen / heißet / ab ore scilicet, per spirationem, adspirationem, tumidulo, der andern sollte vorziehen. Allenfalls könnte osculum bloß allein von tumere, turgere, ursprünglich sehr wol osculum amatorium bezeichnet, und hernach er einen gemeinern Gebrauch bekommen haben. In allen Sprachen wird tumere, turgere, von dem Daseyn heftiger Affecten, worunter die Liebe gewiß nicht die hinterste Stelle einnimt, gebrauchet.

Κυρος von κυω, tumeo cum cavitate, anschwellen mit einem hohlen Raum / führet uns auf ein Gewölbe / dessen Structur eine bekannte Festigkeit, und dieses vorzügliche hat, daß es durch seine eigene vereinigte Kraft sich zusammenhält, und ohne, daß es durch fremde Pfeiler nöthig hat unterstützet zu werden, bestehet: ein auserlesenes Bild von einer ausnehmenden Auctorität, Macht und Gewalt! welches uns also die wahre innere Natur des Worts κυριος, einen Herrn bedeutend / unter Augen bringet / und einen solchen Herrn / den die Griechen sonst αυτοκρατορα nennen / und zu dem das Wort Selbsthalter nicht uneben sich schicken würde, anzeiget.

Es könnte aber κυρος, firmamentum, auctoritas, auch herkommen von dem Zeitworte κυρω. Dieses verbum κυρω, productus κυρεω, wird in den Lexicis übersetzet 1) incido, fallen 2) nanciscor, etwas bekommen 3) impingere, stoßen / anstoßen. 4) sum, seyn. In dem ersten und dritten Gebrauche lieget die eigentliche natürliche Bedeutung, welche ist cadere, incidere, fallen / incidere cum impactione. Daher ist die notio nanciscendi erwachsen, q. d. incidere in aliquem, aliquem offendere, einen aufstoßen. Und da cadere, accidere, incidere, wie auch das Teutsche, vorfallen / von Dingen, die geschehen oder entstehen, gebrauchet werden; so hat κυρος auch leicht / und so viel mehr von cadere, incidere, incidere cum impactione, zu der zuletzt angemerckten Bedeutung können gelangen, weil eine grosse Last, oder ein schweres Gebäude, wenn es einstürtzet / niederfället und einsincket / eine feste Consistentz gewinnet: welche feste und dauerhafte Con- und Subsistentz auch zu der zuletzt gedachten Bedeutung das ihrige wol mit kann beygetragen haben. In הוה, seyn / eigentlich auch fallen / sincken / niedersincken / ist gewiß genug auf diesen Zusammenhang gesehen: wenn daher der Name יהוה, Jehovah, genommen ist: welcher demnach ein selbständiges, durch sich selbst von Ewigkeit zu Ewigkeit bestehendes, Wesen ausdrücket, qui per excellentiam ὁ ων, subsistens suomet nisu, nutu, pondere, existentiæ & ὑποστασεως necessariæ, æternæ, infinitæ. mit diesen Lateinischen Worten umschreibet der Herr Schultens den Göttlichen Namen Jehova, den er von הוה cadere, sidere, subsidere, fallen / sincken / niedersincken / (*) herleitet.

Κυω,

(*) in Commentario in Proverbia pag. 87.

Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, sort diesem Suchen statt gegeben: Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den geb. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und vorladdet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 fur den ersten, 3 fur den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbsten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Reden-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Lingen im Landg. den 4 Sept. 1759. A. Grussmann, Schlegtendal.

Wer an dem Arnold von der Piepen, welcher vor einiger Zeit im Emmerichschen Jude erschossen, seinem geringen Vermögen, nemlich an der Kist mit den Kleidern, etwas zu fordern oder zu prätendiren haben mögte, kann sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, beym Friemörsheimschen Landgericht melden, da sonsten denen Verwandten dieselbe ausgefolget werden soll. Meurs den 18 Sept. 1759.

Nachdem die Eheleute Moritz Höltering ad protocollum angezeiget, daß, da ihre respect. Eltern und Schwieger-Elteren die Eheleute Notarii Fervers in Bochum mit Tode abgegangen, sich unter der Hand eine Menge Schulden offenbahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein nahes gelegen, und deshalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificandum credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattingen affiziret, alle diejenige, so an der Nachlassenschaft der obged. Eheleuten Notarii Fervers seel. eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen citiret, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremtorie auf den 29 Novembris a. curr. dieselbsten zu produciren, mit dem Impetranten und Reden-Creditoren gütliche Handlung zu pflegen, oder nach Ordnunes-mässig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber zu gewärtigen, daß künftig nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Bochum im Stadtgericht den 13 September 1759.

Bordelius.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Geeske Bartmanns, Wittibe des abgelebten Messermeisters Wilh. Dommann zu Emmerich den 19 Augusti a. c., verstorben, und dann zu derselben geringen Nachlassenschaft noch zur Zeit keine andere als einige Collateralen sich gemeldet; so wird solches vom Gerichte des Endes hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand ein nähreres Recht dazu zu haben vermeinen mögte, sich daselbsten in Zeit von 6 Wochen gehörig qualificiren; widrigenfalls sothane Nachlassenschaft denen sich bereits angegebenen Erben abgefolget werden solle. Emmerich in Magistratu den 17 September 1759.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLI. Dienstag den 9 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß die Geschwistere Cox willens sind / ein ihren gemeinschaftlich zuständiges in Cleve oben am Stickensträßgen gelegenes Haus / dem meistbietenden öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat / zu verkauffen; diejenige / so dazu Lust haben / können sich in Terminis den 8 und 21 September / sodann 6 October a. c. / allemahl Nachmittags um 3 Uhr / auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 21 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß die Behausung der Wittiben und Erben Sievels in Cleve auf der grossen Strasse gelegen / nebst einem vorm Caverinschen Thor in der so genannten Heldt situirten Garten / in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat / dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; diejenige / so dazu Lust haben / können sich den 29 September / 13 und 27 October a. c. / allemahl Nachm. um 3 Uhr / auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 7 September 1759.

In primo termino ist gebotten auf das Haus 250 Rthlr.
Auf den Garten 25 Rthlr.

Wer eine Quantität guter fetten Schmiedekohlen leidlichen Preiß / auch Reiße-Weise / das Faß vor 4 und ein halben Stüber aufm Berge zu erhandelen Lust hat / muß sich bey Johann Fried. van der Heiden auf der Viehhoferstrasse in Essen melden. Der Berg / in der Hagenbeck genannt / liegt hinter dem Rothenhause langs Schulte zu Helbrugen / unthin zur An- und Abfahrt sehr wohl gelegen.

Am 16 October a. c., Vor- und Nachm., wollen die Erben seel. Hn Raths rc, Lely zu Cleve, im Sterbhause mit publiquen Verkauffung durch den gewöhnl. Stockenschlag allerhand Moubilien, Haus- und Bettgeräthe, Porcellain, Kupfer und Zinn, den Anfang machen, und damit die folgende Tage continuiren; Lusttragende können auf bestimmte Zeit und Ort sich melden, und ihren Vortheil thun.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Lawert von Husen zu Sinderich, zu Befriedigung seiner Creditoren, nachfolgende Parcelen, als: 1) Ein Haus in Sinderich, die Schwan genannt, nebst Brauhauß, Scheuer und Garten, taxiret zu 600 Rthlr. 2) Einige im Sinderichschen Feld gelegene Bauländereyen, als, (a) ein Viertel der so genannten halben Rengenbergischen Hufe an das Capitulum zu Xanten Leibgewinn, ruhrig, groß 5 und ein halb Marseth. (b) Ein Marseth dabey. (c) Ein Mützend im Niederfelde, Richters Hufens Land genannt. (d) Ein Mützend am kurtzen Acker. (e) Ein Mützend am Sommerdick von Johann Hulsharst. (f) Zwey Mützend bey vorigen gelegen, so zusammen taxiret

ribus fœminarum singularibus, von dem Herrn Henrich Newenhahn Tractatum juris de juribus ac privilegiis viduitatis; dem Herrn Johann Christian Schröter aber eine Dissert. de pecunia habitationis viduarum. Von dem Herrn Burchhard Berlich einen Tract. de Novercarum jure, statu & affectu, imgleichen von dem Herrn Johann Someren einen andern de jure Novercarum. Der Herr George Melchior von Ludolf hat der gelehrten Welt einen Tractat, und Herr Johann Paul Breß eine Dissertat. de juribus fœminarum illustrium gegeben. Die Dissertat. des gelehrten Herrn Hofraths Johann Philipp Carrach de fœmina procuratrice ad litem muß auch hier angeführet werden, nicht weniger die Bremersche Dissertat. utrum Testamenta parentum inter cetera sequioris sexus jura sint, vel esse debeant privilegiata. Der zum grossen Nachtheil der gelehrten Welt vor einiger Zeit in seiner ewigen Ruhe eingegangner Herr Gottlob August Jenichen / dessen Abscheiden mir besonders sehr empfindlich ist, / hat observationes selectas de efficacia mulierum testimonio in Codicillis hinterlassen, welche in dem XI. Vol. der Leyserschen Meditationen über die Pandekten mit sind abgedruckt worden, und der Herr Johann Tobias Richter hat eine Dissertat. unter der Aberschrift gehalten: De testimonio mulierum in codicillis, vie civili invalido. Die unsterbliche Männer Christian Thomasius / Johann Peter von Ludewig / und Just Henning Böhmer haben Dissertat. de Usu exiguo SC. Vellejani in foris Germaniæ, de SC. Vellejano exule, und de efficaci mulierum intercessione geschrieben. Von Herrn Christian Ulrich Grupen haben wir eine lesenswürdige Schrift de Uxore Thonica, von der Teutschen Frau erhalten, in welcher sehr gelehrt von verschiedenen Sachen gehandelt wird. Es hat auch einer Nahmens Bakemann, von den Frauens-Personen aus den Römischen Alterthümern gehandelt, und so weiter. Wer aber die berühmte Frauens-Person C. Afrania, von welcher in dem L. 1. D. de postulando Erwähnung geschieht, näher will kennen lernen, der lese des seel. Hn Jenichens Observationes select. de C. Afrania. Auserdem aber möchte ich sagen, ist es indessen doch, daß der bei einigen über alle Uebrige und Gelehrter erhobene Ulpian in diesem Gesetz einer Unwissenheit beschuldiget wird (1).

§. II. So wie es nun an dergleichen Schriften nicht fehlet, so haben auch verschiedene von Schidsrichtern und dahin gehörigen Sachen gehandelt. Lanfrancus de Oriano / Nicolaus Bellonus de officio judicis ordinarii & delegati arbitri, arbitratoris, und Conr. Lancellotus de arbitris, haben davon geschrieben. Dem hochgelehrten und hochberühmten Herrn Geheimrath Johann Tobias Carrach haben wir eine Dissertat. de cauto compromisso in arbitros usu zu verdanken, und welche ein grosser Dienst würde nicht den Gelehrten geben, wenn diese mit seinen übrigen in einer Sammlung wieder abgedrückt würden. Ich glaube daher wohl berechtigt zu seyn, seinen gelehrten Herrn Sohn, im Nahmen der gelehrten Welt darum zu bitten. Ich hoffe auch meine Bitte erfüllt zu sehen, da es ihm schon gefallen hat, zwei Schriften des verehrtenswürdigsten Herrn Vaters, welche das juramentum perpetuæ rescentiæ betreffen nebst noch andern Dissertat. zusammen gedrückt / an das Licht treten zu lassen. Ich kehre wieder zu meinem Verzeichniß. Der sel. Herr Jac. Friederich Ludovici hat in einer Akademischen Streitschrift de effectu & obligatione laudi gehandelt. Der hochberühmte Herr Hofrath Gr. Henr. Ayrer hat eine Dissertat. geliefert de auctoritate arbitri ex compromisso vim rei judicatæ habentis. Der gelehrte Herr Hofrath Georg Ludewig Böhmer eine Exercitat. de superarbitris vulgo von Obmannen ex jure Romano, Canonico, Germanico. Der gelehrte Herr Johann Adam Bopp hat in seinen Proben des Teutschen Lehnrechts im I. Th S. 61. und folg einen Aufsaz eingerükt: von denen Obmännern der alten Teutschen / und deren heutigen Gebrauch / wobei zugleich die Frage: Ob die Vasallen mit Vorbeigehung des Lehnshofes in Lehns-Streitigkeiten wirkliche Schidsrichter erwehlen könten / untersucht wird. Von dem Herrn Just Dav. Zufall haben wir eine Dissertat. worin er Differentias arbitrorum Romanorum & Germa-

(1) S. des Herrn Geheimraths Heinekens Pandek. 3. B. 1. Tit. in der Anmerk. des 101. §. des Herrn Jenichens Schrift aber findet man in dem XI. Vol. der Leyserschen Medit. über die Pandekten S. 14. der Supplement.

nets, Taffeln, commoden, Leinewand, Kupfer, Zinn und Betwerck, Spiegel, Porcellein, Ledicanten u. d. gl.; desgleichen allerhand holländ. Cruiner-Waaren, als Thee, Zucker, Caffee, Gewürtze, Wein Brandwein und dergleichen; item die zu Winckel gehörige Sachen, als vier grosse und kleine Waagschalen und andere zu einem Winckel gehörige Gefäße und dergleichen, am 8 künftigen Monats und folgenden Tagen öffentlich zu verkauffen; welches des Endes hiemit bekant gemacht wird, damit Käuffer zur gem. Zeit in Zacharias Waltmannschen Hause ihren Vortheil suchen, und wer dieses Haus zu miethen Lust hat, sich bey ged. Vormündern, denen Herren Bernh Waltmann, Daniel Luicke, oder Maxim. Bird alda melden möge.

III. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Matthäus Schuirmann hat von denen Erbgen. Michels hieselbst, ein Stück Land oberhalb Hagelsgäßgen, neben Hn Bitchels und der Teutschen Commendery-Land gelegen, gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, muß sich in Zeit von 6 Wochen, gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Gerhard Hessel hat ein Stück Land im Riemmendahl gelegen, an die Wittibe von Peter Küpper verkauft; wer daran etwas zu prätendiren hat, kan sich in Zeit von 4 Wochen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Provisor des armen Hofes sancti Spiritus, in Rees von Lamb. Dallmann ein im Esterschen Felde gelegenes Stück Bauland als ein frey und allodiales Erbe zu 210 Ruthen groß, an sich erkauft, und will vor Auszahlung der Gelder solcherhalb gesichert seyn. Es werden mithin auf dessen Gesuch alle und jede, so einige Anspruch oder dingliches Recht auf diesem Stücke zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen daß sie à dato über 9 Wochen ihre prætension vor hiesigem Gericht, bey Straffe, daß sie nachhero nicht damit gehöret werden sollen, hiemit abgeladen. Rees in judicio den 27 September 1759

Der Schuster, Meister Emericus von Bettereo, hat seyn zu Cleve auf dem Glockenberg, einerseits des Herrn Krieges- und Domainen-Cammer-Cancellisten Herrn Borchard, anderseits aber der Erbgenahmen des verstorbenen Cantzleybotten Huvenbeckers Häusern gelegene Haus, an den Sattlern Fried. Trost als ein frey Erb, verkauft; da nun der Kaufschillinge sofort ausgezahlet werden soll, müssen diejenige, welche daran etwas zu prätendiren haben, sich noch vor St Victor als den 10 October, gehörigen Orts angeben.

Da der hiesige Einwohner Anton Verhuven, das dem Henrich van der Vooren zugehöriges in der Frauenstrasse in Goch gelegenes und im Feuer-Catastro sub Num 238 befindliche Haus, an sich gekauft; Als können diejenige, so an demselben eine rechtliche Forderung haben, sich gegen den 15 dieses Monats, sub pœna perpetui silentii, beym hiesigen Magistrat melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Het word hiermede bekent gemaeckt, dat de Religieuse van den Berg Syon binnen Cleve, van intensie zyn haare bauerye, bestaende in een separate Wooning en een Schuyr, 18 bis 19 hollandse Morgen, soo wel leeg als hoog liggende Bauwlanderyen, 10 Morgen Weyland, beneffens een Hoybaen, wederom op niws te verpagten, om op toekoomende Mey 1760 te konnen aangetreden worden; die daertoe genegen, konnen zich by haar melden, en die Conditien hooren.

VI Sachen/ so angehalten ausserhalb Duisburg.

In der Jurisd. Eickel sind zwey Pferde angehalten, bey welchen sich der Verdacht geäussert, ob solche etwa gestohlen seyn mögten. Daher dieses zu dem Ende bekant gemacht wird, damit der wahre Eigener derselben mit hinlänglichem Beweisthum sich innerhalb 14 Tagen bey dem Gerichts-Herrn aufm Hause Dornburg melden, und solche wiederbekommen möge.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um

Bey-

§ VI. Und so hätten wir denn nun eine Ursache, warum Frauens-Persohnen das Geschäft eines Schidsrichters könte übergeben werden. Allein ich glaube, daß auch daher dieses desto eher hat aufkommen können, weil schon ehedem viele Beispiele angetroffen werden, daß Frauens-Persohnen die Stelle eines Schidsrichters vertreten haben, und weil schon unsere Vorfahren überhaupt die Frauens-Persohnen mit andern Augen angesehen haben, als die Römer, welche ganz andere Vorstellung ihre Würkung auch bei uns gehabt hat. Beides soll nun etwas umständlicher gewiesen werden.

§. VII. Ich muß also erstlich Beispiele beibringen, daß Frauens-Persohnen schidsrichterliche Geschäfte besorgt haben. Hier sind sie. Die Elisabeth, eine Gemahlin des Herzogs zu Bayern, hat in dem Streit, worin ihr Gemahl mit dem Bischof von Freysingen verwikelt war, das laudum ex compromisso gesprochen, und gegen ihren Gemahl erfüllen lassen. (5). In dem Jahr 1263. compremittirte Andræas, Abbas Liuncellis Domus, und Petrus Sablon auf die Flottam, Dominam de Roianis, tanquam in amicum communem, quæ visis & auditis, quæ partes proponere voluerunt, discordiam concordavit (6). Es haben auch die Grafen von Waldeck, Adolph, Gottfried, und Otte Gebrüdere 1271. auf die Hessische Princeßin Sophie compromittirt (7), und die beiden Hessische Landgrafen und Brüder Henricus Ferreus und Ludewig, die Princeßin Elisabeth dazu erwehlt, daß sie ihren Streitigkeiten wegen der Regierung ein Ende machen solte (8) Man findet auch von der Justina de Rocha, Tranensi, daß sie mit vielem Ruhm das Geschäfte eines Schidsrichters übernommen hat (9).

---

nam Pandectar. 4. B. 1. Tit. Observ. 171. S. 100. und 101. Hieraus erhellet nun schon eine abermahlige Abweichung von dem Römischen Recht, und was von demselben gegen Weisen, ich solte schreiben Unweisen zu halten sei, welche den Rath geben, daß Corpus Juris auswendig zu lernen, wenn man ein Rechtsgelehrter werden wolte. Der dieses in der Absicht gethan hat, der wird auf das höchste nur ein darmherziger Rechtsgelehrter heißen können, so wie einer, der dem Rath gefolgt wäre, und hätte sich, um ein Rechtsgelehrter zu werden, ein Collegium über die Römische Alterthümer zu hören nur besonders angelegen seyn lassen. Er würde allemahl übel daran seyn, besonders aber alsdenn, wenn nicht des Herrn Heinekens oder des Herrn von Selchow seine Alterthümer wären zum Grunde gelegt worden. Ich meine aber nicht, daß man die Erkäntniß des Römischen versäumen müsse. Ich halte vielmehr dafür, daß das Teutsche und Römische müsse erlernet werden. Ja ich glaube, daß man ohne gründliche Erkäntniß des Römischen, kein guter Rechtsgelehrter seyn kan. Es würde übrigens noch eine besondere Abhandlung davon können geschrieben werden, wie sehr das Teutsche Recht in der Materie der Schidsrichter von dem Römischen abweiche, und es könten hier auch nützliche Wahrheiten vorgetragen werden.

(5) Hundii Metrop. Salisb. T. I. S. 166.

(6) S. Sam. Guichenon Bibljoth. Sebusian Cent. I. n. 28. in des Herrn Hofmanns Scriptor. & monum. collect. T. I. S. 69.

(7) S. Victors Waldeckische Ehren-Rettung S. 130. und Prasserus in Chron. Waldeccens in des Herrn Hahns Collect. monum. im 2. Th. S. 815.

(8) S. Schröter de origine Hessiæ Landgrav. in des Herrn von Westphal rel. Mag. pol. & Jurisprud. S. 1457. des gelehrten Herrn Dreyers Saml. vermischter Abhandl. zur Erläuter. der Teutsch. Rechte 2. T. S. 645.

(9) Des seel. Herrn Hofraths Jenichens Observat. select. de efficaci mulierum testimonio in Codicill. S. 87., welche sich, wie öfters ist erinnert worden, in dem XI. Vol. der Medit. ad Pand. des Herrn v. Lyser findet.

Der Schluß wird nächstens folgen.

v. Eichmann.

Anhang